

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlussprüfung
Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerinnen für Holzverarbeitung

- be- und verarbeiten Holz, Holzwerk- und sonstige Werkstoffe,
- stellen Teile aus Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen her und bauen diese zu Erzeugnissen zusammen,
- richten Maschinen ein, bedienen sie und halten sie instand,
- behandeln Oberflächen und führen Holzschutzmaßnahmen durch,
- führen Montage- und Demontearbeiten durch,
- transportieren Materialien und Erzeugnisse,
- erbringen kundenorientierte Serviceleistungen,
- informieren Kunden über Dienstleistungen und Produkte,
- führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch,
- arbeiten im Team,
- wenden Vorschriften und Richtlinien des Gesundheits- und des Umweltschutzes an.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerinnen für Holzverarbeitung arbeiten vorwiegend in holzverarbeitenden Betrieben sowie im Holzhandel, in Baumärkten oder bei Möbel-, Fenster- und Türherstellern. Sie arbeiten in Fertigungs- und Montagebetrieben.

(*)Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.
© Europäische Union, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer Handwerkskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für behinderte Menschen ISCED Einstufung 35 C	Bewertungsskala/Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Tischler/Tischlerin (VO vom 25. Januar 2006, BGBl. I S. 245) Holzmechaniker/Holzmechanikerin (VO vom 25. Januar 2006, BGBl. I S. 255)	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Holzverarbeitung / Fachpraktikerin für Holzverarbeitung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 15.12.2010	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieben und Bildungseinrichtungen 2. nach beruflicher Umschulung 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Feststellung des Vorliegens von Art und/ oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG / § 42r HWO Ausbildungsdauer: 3 Jahre Ausbildung im „Dualen System“: Die auf der Grundlage einer Ausbildungsregelung einer zuständigen Stelle (in der Regel Kammer) im Rahmen einer dualen Berufsausbildung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an dem Ausbildungsrahmenplan eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs. Die duale Berufsausbildung von Fachpraktikerinnen und Fachpraktikern erfolgt in ausbildungsrechtlich geeigneten Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen und in der Berufsschule. Findet die Berufsausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Ausbildungseinrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.de www.europass-info.de